

II.

Rom und der dritte Kanon von Serdika (342)*

Von

Hanns Christof Brennecke

*Eduard Schwartz zum Gedächtnis anlässlich der
125. Wiederkehr seines Geburtstages
am 22. August 1983*

I. Als im Jahre 417 oder 418 im numidischen Sicca ein Presbyter namens Apiarius wegen seines lockeren Lebenswandels von seinem Bischof Urban abgesetzt wurde, wandt er sich Hilfe suchend an Zosimus von Rom. Dieser kam der Bitte des gemäßregelten Priesters allzu eilig, und offenbar ohne die Umstände näher zu untersuchen, nach und erklärte die Absetzung des Apiarius durch Bischof Urban von Sicca für null und nichtig. Den von ihm etwas eigenmächtig Rehabilitierten schickte er samt einer Delegation von drei römischen Legaten nach Afrika zurück¹⁾. Gegenüber den afrikanischen Bischöfen berufen sich

*) Um Anmerkungen erweiterte Fassung eines auf der 21. Sitzung des Tübinger Arbeitskreises für Kirchen- und Rechtsgeschichte am 25. Juni 1982 gehaltenen Vortrages. Den Mitgliedern des Arbeitskreises danke ich für mancherlei Anregungen in der an den Vortrag anschließenden Diskussion. — Die in den Anmerkungen benutzten Abkürzungen von Periodika nach S. Schwertner, Abkürzungsverzeichnis zur TRE.

¹⁾ Zum Fall des Apiarius und zu den an ihm sich entzündenden Auseinandersetzungen zwischen Rom und Afrika unter den Pontifikaten des Zosimus, Bonifatius und Coelestin die erhaltenen Texte bei Turner, EOMJA I 2, 3 p. 561—624; moderne Darstellungen des Falles bei E. Schwartz, Die Kanonesammlungen der alten Reichskirche, ZRG Kan. Abt. 25 (1936) 58 ff. = GS IV 217 ff.; E. Caspar, Geschichte des Papsttums I (1930) 358—60; 365—72; W. Marshall, Karthago und Rom [Päpste und Papsttum, 1] Stuttgart 1971 161—204; M. Wojtowycsch, Papsttum und Konzile von den Anfängen bis Leo I (440—461) [Päpste und Papsttum, 17] Stuttgart 1981, 254—61. In diesen Arbeiten auch die gesamte ältere Diskussion. — Zur Appellation des Apiarius an Zosimus von Rom vgl. den Brief der karthagischen Synode vom 26. Mai 419 an Bonifatius, Turner 596—608, bes. 598, 28 ff.

die römischen Legaten im Namen des Zosimus auf die Synode von Nizäa (325), wo man, wie sie sagen, über die Frage der Appellation und speziell der Appellation nach Rom entschieden habe²⁾. Zum Beweis legen sie ein Schriftstück vor, das die in Nizäa beschlossenen Kanones enthält, unter ihnen auch einen, der bestimmt, daß ein von einer Synode abgesetzter Bischof das Recht habe, sich an den „seligsten Bischof der römischen Kirche“ zu wenden. Wenn der römische Bischof der Auffassung sei, jener Bischof sei zurecht abgesetzt, dann ist das Urteil endgültig. Wenn er aber zu dem Schluß komme, daß der Angeklagte zu Unrecht abgesetzt worden sei, könne er eine erneute Untersuchung des Falles durch eine Synode durchführen lassen, auf der er sich auf Wunsch des Angeklagten durch römische Legaten vertreten lassen könne³⁾.

Ganz abgesehen davon, daß es sich bei Apiarius von Sicca nicht um einen Bischof, sondern um einen Presbyter handelte, und daß Zosimus — offenbar im Gegensatz zum Wortlaut des von den römischen Legaten vorgelegten Kanons — im Fall des Apiarius bereits gegen den Spruch des Bischofs Urban entschieden hatte⁴⁾, war man in Afrika höchst erstaunt, hier einen Kanon der berühmten ersten Reichssynode von Nizäa, deren Beschlüsse höchste Autorität hatten, vorgelegt zu bekommen, von dem man noch nie etwas gehört hatte und der sich auch nicht in den in Afrika vorhandenen Abschriften der Beschlüsse von Nizäa ausfindig machen ließ⁵⁾. Trotzdem beharrte Rom, seit 419 in der

²⁾ Turner 571, 71—73: *ita enim dixerunt fratres in concilio Nicaeno, cum de episcoporum appellatione decernerent* (aus dem vom Notar Daniel verlesenen Commonitorium des Zosimus).

³⁾ Turner 571, 74—573, 100: *Placuit autem ut si episcopus accusatus fuerit et iudicaverint congregati episcopi regionis ipsius et de gradu suo deiecerint eum, et appellasse videatur et confugerit ad beatissimum ecclesiae Romanae episcopum et voluerit audiri, et iustum putaverit ut renovetur examen; scribere his episcopis dignetur qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et iuxta fidem veritatis definiant. quod si quis rogat causam suam iterum audiri et deprecatione sua moverit episcopum Romanum ut a latere suo presbyteros mittat, erit in potestate episcopi quid velit et quid existimet: et si decreverit mittendos esse qui praesentes cum episcopis iudicent, habentes auctoritatem eius a quo destinati sunt, erit in suo arbitrio; si vero crediderit sufficere episcopos ut negotio terminum inponant, faciet quod sapientissimo consilio suo iudicaverit.*

⁴⁾ Turner 598f. (Brief der karthagischen Synode an Bonifatius); Marshall 166f.

⁵⁾ Votum des Alypius von Thagaste, Turner 573, 108—574, 112: *adhuc tamen me movet, quoniam, cum inspiceremus graeca exemplaria huius synodi Nicaeni, ista ibi nescio qua ratione minime invenimus.* Vgl. die Verlesung der Beschlüsse

Person des Bischofs Bonifatius, auf dem Anspruch, in der Apiariusfrage als höchstrichterliche Instanz aufzutreten⁶). Auf einer am 25. Mai 419 in Karthago zusammentretenden Synode⁷), die von 242 Bischöfen besucht wurde⁸), zweifelten die versammelten Bischöfe offen an der Echtheit bzw. nizänischen Herkunft des unbekanntes und von Rom als nizänisch ausgegebenen Kanons⁹). Bischof Aurelius von Karthago wurde von der Synode beauftragt, aus Antiochien, Alexandrien und Konstantinopel zur Überprüfung dieser Frage Abschriften der Beschlüsse von Nizäa aus dem Jahre 325 zu erbitten¹⁰). Was den Fall selbst anbelangt, wurde die Absetzung des Apiarius in eine Strafversetzung umgewandelt. Um solche Probleme für die Zukunft auszuschließen, verbot die Synode

von Nizäa auf der karthagischen Synode und das *Votum* des Aurelius, Turner 585, 301 ff.; vgl. auch den Brief der Synode an Bonifatius, Turner 605, 170—176: *Quamvis enim plurimos codices legerimus, sed nusquam in Nicaeno concilio in latinis codicibus legimus quemadmodum in supra dicto Commonitorio inde directa sunt, tamen quia hic in nullo codice graeco ea potuimus invenire ...* Vgl. den Brief der karthagischen Synode von 424 an Coelestin, Turner 620, 123—621, 142: *Nam ut aliqui tamquam a tuae Sanctitatis latere mittantur, in nullo invenimus patrum synodo constitutum; quia illud quod pridem per eundem coepiscopum nostrum Faustinum tamquam ex parte Nicaeni concilii exinde transmisistis, in codicibus verioribus qui accipiuntur Nicaeni, a sancto Cyrillo episcopo antistite Alexandrinae ecclesiae et a venerabili consacerdote nostro Attico Constantinopolitano ex autentico missis (quae etiam ante hoc per Innocetium praesbyterum, per quem directi sunt, et per Marcellum subdiaconum nostrum venerabilis memoriae Bonifatio episcopo decessori vestro a nobis transmissa sunt), tale aliquid non potuimus reperire.*

⁶) Vgl. das Auftreten des römischen Legaten Faustinus auf der Synode von Karthago, Turner 569, 25 ff.; 575, 141 ff.; 580, 230 ff.

⁷) Die Verhandlungen der Synode über den Fall des Apiarius bei Turner 566—590, der Brief der Synode an Bonifatius ebenda, 596—608; vgl. Marschall 173—183; Wojtowycsch 255—257.

⁸) Turner 588—590; 597, 4f.

⁹) Vgl. Anm. 5.

¹⁰) Turner 574, 112—130: *unde petimus Venerationem tuam, sancte papa Aureli, ut, quia hoc autenticum concilium Nicaenum in urbe dicitur esse Constantinopolitana, aliquos cum scriptis tuae Sanctitatis mittere digneris; et non solum ad ipsum sanctum fratrem nostrum Constantinopolitanum episcopum, sed etiam Alexandrinae et Antiochenaе venerabiles sacerdotes, qui hoc nobis concilium sub adstipulatione litterarum suarum dirigant, ut omnis postmodum ambiguitas auferatur: quia nos ita ut Frater Faustinus adtulit minime invenimus. ista nos tamen parvisper servaturos, ut antea dixi, donec integra exemplaria veniant profitemur; vgl. aus dem Brief der Synode an Bonifatius, Turner 605, 175—606, 180: *tamen quia hic in nullo codice graeco ea potuimus invenire, ex orientalibus ecclesiis, ubi perhibentur eadem decreta posse etiam autentica reperiri, magis nobis desideramus adferri.**

kurzerhand allen afrikanischen Klerikern jegliche Appellation nach Rom¹¹⁾. Rom gegenüber verbittet man sich jede Einmischung in innerafrikanische Disziplinarangelegenheiten¹²⁾.

Noch im Laufe des Jahres 419 treffen die erbetenen Abschriften der nizänischen Beschlüsse ein und bestätigen die Vermutung der karthagischen Synodalen: Nirgends findet sich der von Rom im Falle des Apiarius in Anspruch genommene Kanon — was man nach Rom vermeldet¹³⁾.

Nur fünf Jahre später kommt der seinerzeit zwar strafversetzte, aber doch im Amt belassene Apiarius aus den nun schon bekannten Gründen in erneuten Konflikt mit seinem Bischof und wird — diesmal nicht vom Bischof allein, sondern von einer Provinzialsynode — abgesetzt¹⁴⁾. Wieder wendet er sich — nun gegen eindeutige Bestimmungen der afrikanischen Kirche — nach Rom. Wieder hebt der römische Bischof — es ist inzwischen Coelestin I. — das Urteil einer afrikanischen Provinzialsynode unter Berufung auf den von den Afrikanern inzwischen als nicht nizänisch erkannten Kanon auf¹⁵⁾. Der Protest der Afrikaner fällt diesmal erheblich geharnischter aus¹⁶⁾.

¹¹⁾ Marschall 167 A. 29; Wojtowytsch 257 A. 269.

¹²⁾ Turner 604f.; vgl. Wojtowytsch 256.

¹³⁾ Vgl. die Briefe Kyrills von Alexandrien und Atticus' von Konstantinopel nach Karthago, Turner 609—613, und den Brief der karthagischen Synode von 424, Turner 621, 135—141 (Text in Anm. 5).

¹⁴⁾ Zum neuen Fall des Apiarius vgl. den Brief der karthagischen Synode von 424, Turner 614—622; dazu Marschall 184f.; Wojtowytsch 258.

¹⁵⁾ Turner 615, 20—616, 43: *adveniente sane ad nos sancto fratre et coepiscopo nostro Faustino concilium congregavimus, et credidimus ideo cum illo missum quoniam, sicut per eius operam praesbyterio antea redditus fuerat, ita nunc posset de tantis criminibus a Thabracenis obiectis eo laborante purgari. cuius tanta ac tam inmania flagitia decursum nostri concilii examen invenit, ut et memorati patrocinium potius quam iudicium ac defensoris magis operam quam disceptatoris iustitiam superarent. nam primum quantum obstiterit omni congregationi diversas iniuras ingerendo, quasi ecclesiae Romanae adserens privilegia et volens eum a nobis in communione suscipi quem tua Sanctitas credens appellasse (quod probare non potuit) communioni reddiderit (quod minime tamen licuit)! quae etiam gestorum melius lectione cognosces.* Ausdrücklich verweisen die Synodalen noch einmal darauf, daß die von Rom in Anspruch genommene Bestimmung nicht nizänisch sei und man ihnen das bereits früher mitgeteilt hätte, Turner 620, 123—621, 142 (Text in Anm. 5). Zum Verbot für afrikanische Kleriker, nach Rom zu appellieren, vgl. oben Anm. 11.

¹⁶⁾ Der entschiedene Ton des Synodalbriefes der karthagischen Synode (Turner 614—622) Rom gegenüber hat in der Forschung immer wieder Anlaß

Zweimal war Rom innerhalb weniger Jahre daran gescheitert, unter Berufung auf einen als nizänisch ausgegebenen Kanon seinen Anspruch, die oberste kirchliche Appallationsinstanz zu sein, durchzusetzen.

II. Bei dem von der karthagischen Synode als nicht nizänisch zurückgewiesenen Kanon handelt es sich, wie die vielschichtige Überlieferung des beginnenden kirchlichen Rechtswesens der Spätantike zeigt, um den dritten Kanon der Synode von Serdika (nach Turners jetzt maßgeblicher Zählung), der an anderer Stelle auch in seinem ursprünglichen Zusammenhang überliefert ist¹⁷). Außer den Kanones sind von dieser gescheiterten Reichssynode des Jahres 342 relativ viele Schriftstücke — vornehmlich in einem nur noch fragmentarisch überlieferten Werk des aquitanischen Bischofs Hilarius von Poitiers — erhalten und heute in kritischen Editionen zugänglich¹⁸). Durch die grundlegenden Arbeiten von Turner und Schwartz¹⁹) (dem ersteren verdanken wir die maß-

zu Verwunderung gegeben und z. T. zu absonderlichen Hypothesen geführt; vgl. Marschall 184—193.

¹⁷) Der Text des Kanones bei Turner 455—462. Zur Überlieferung vgl. Turner 444f.; eine Synopse der unterschiedlichen Überlieferungen der Kanones bei Turner 490—531. Zur Überlieferungsgeschichte vgl. E. Schwartz, *Der griechische Text der Kanones von Serdika*, ZNW 30 (1931) 1—35; ders. ZRG Kan. Abt. 20 (1931) 590—607 (Rez. der Edition der Kanones durch Turner); ders. *Die Kanonensammlungen der alten Reichskirche*, ZRG Kan. Abt. 25 (1936) 1—194 = GS IV 159—275, bes. 210ff. nach der Ausgabe in GS IV; ders. SPAW. PH 1930, 627ff.; H. Hess, *The Canons of the Council of Sardica A. D. 343*. [OTM, 1] Oxford 1958, 22—70. Für die Frage der Überlieferungsgeschichte muß durch die Arbeiten von Schwartz als überholt gelten: E. Caspar, *Kleine Beiträge zur älteren Papstgeschichte: IV. Zur Interpretation der Kanones III—V von Sardica*, ZKG 47 (1928) 16—77, und ders., *Geschichte des Papsttums I*, Tübingen 1930, 158—165.

¹⁸) Die wichtigsten Stücke der Überlieferung der beiden Teilsynoden von Serdika bei Hilarius von Poitiers in den sog. *Collectanea antiariana Parisina*, ed. Feder [CSEL 65] 48—78; 103—139; 180—184 (der als Liber I ad Constantium des Hilarius überlieferte Brief der Synode der Abendländer an Konstantius); eine Aufzählung aller erhaltenen Aktenstücke mit ihrer Überlieferungsgeschichte bei F. Loofs, *Zur Synode von Sardika*, ThStKr 82 (1909) 279ff.; K.-M. Girardet, *Kaisergericht und Bischofsgericht* [Antiquitas I 21] Bonn 1975, 111; M. Simonetti, *La crisi ariana nel IV secolo* [StEA 11] Rom 1975, 178ff. Das Bekenntnis der Abendländer bei Theodoret, h. e. II 8, eine kritische Edition besorgte Loofs, *Das Glaubensbekenntnis der Homoousianer von Sardica*, APAW. PH 1909 Nr. 1, 1—39. Zu den Kanones vgl. die vorige Anm.

¹⁹) Vgl. oben Anm. 17, dazu Schwartz, *Zur Geschichte des Athanasius*, 2. *Die Sammlung des Theodosius Diaconus*, NGWG. PH 1904, 357—391 = GS III

gebliche kritische Edition des Kanones), aber auch Loofs, Caspar, Hess und die neuere zusammenfassende Darstellung von Girardet, der sich ganz besonders auch mit der Interpretation des dritten Kanons befaßt hat²⁰⁾, sind wir im großen und ganzen über diese Synode, von deren Verhandlungen es ja noch keine Protokolle gibt, einigermaßen informiert²¹⁾.

Auch wenn ich, anders als einst Eduard Schwartz, der Meinung bin, daß die von der Synode der Abendländer in Serdika beschlossenen Kanones durchaus etwas mit den sonstigen Verhandlungen der Synode

(1959) 30—72; *ibid.* 9. Von Konstantins Tod bis Serdika 342, NGWG. PH 1911, 469—522 = GS III (1959) 265—334; *ders.*, Zur Kirchengeschichte des vierten Jahrhunderts, ZNW 34 (1935) 129—213 = GS IV (1960) 1—110. Verschiedene Studien zu seiner Edition der Kanones von Serdika, die im Jahre 1930 erschien, publizierte Turner 1929 im JThS. — Keine Beschäftigung mit den Rechtsüberlieferungen der Kirche des vierten bis sechsten Jahrhunderts kann die epochalen Arbeiten von Turner und Schwartz übergehen, denen wir außer ihren mustergültigen Editionen eine Fülle von zwar manchmal schwer lesbaren, aber immer grundlegenden Untersuchungen verdanken. — In neuerer Zeit ist es üblich geworden, die Arbeiten von Schwartz aus theologischen Gründen sehr kritisch zu betrachten. Diese an vielen Stellen durchaus berechtigte theologische Kritik zeitigt leider zunehmend fatale Folgen: die Arbeiten von Schwartz werden z. T. in der neueren Forschung gar nicht mehr zur Kenntnis genommen. — Auch wenn man Schwartzens manchmal sehr einseitige theologische oder besser völlig untheologische Sicht der Kirchengeschichte des vierten bis sechsten Jahrhunderts nicht teilen kann, so darf man sich doch die Auseinandersetzung mit ihm nicht einfach zugunsten einer nur scheinbar theologischeren Interpretation schenken! So finde ich es sehr ärgerlich, wenn man z. B. in W. Marschalls Freiburger Habilitation von 1970, mit der 1971 die repräsentative Reihe ‚Päpste und Papsttum‘ eröffnet wurde, in den unser Thema betreffenden Abschnitten plötzlich auf den Forschungsstand von vor 1930 zurückversetzt wird. Und dies ist in der Literatur des letzten Jahrzehnts leider kein Einzelfall!

²⁰⁾ Zu den Arbeiten von Loofs, Caspar und Hess vgl. oben Anm. 18; K.-M. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht, 106—149; *ders.*, Appellatio. Ein Kapitel kirchlicher Rechtsgeschichte in den Kanones des vierten Jahrhunderts, *Historia* 23 (1974) 98—127.

²¹⁾ Vgl. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht, 106—149; W. Schneemelcher, Serdika 342. Ein Beitrag zum Problem Ost und West in der Alten Kirche, in: *Ecclesia semper reformanda* (Theologische Aufsätze, Ernst Wolf zum 50. Geburtstag), hg. v. W. Schneemelcher und K. G. Steck, München 1952, 83—104 = *Gesammelte Aufsätze zum Neuen Testament und zur Patristik* [Analecta Vlatadon, 22] Thessaloniki 1974, 338—364; A. Raddatz, Weströmisches Kaisertum und römisches Bischofsamt. Ein Beitrag zur Frage nach der Entstehung des vormittelalterlichen Papsttums. *Habil. theol.* Berlin 1963 (daktyl.), 37—45; Wojtowjtsch 105—116; 426—428 (Literatur!).

und besonders mit dem dort verhandelten Fall des Athanasius zu tun haben²²), so kann auf die theologischen und politischen Hintergründe dieser Synode hier leider nicht weiter eingegangen werden²³). Durch die Vorentscheidung der Abendländer, Athanasius und Markell von Ankyra, über die eigentlich erst verhandelt werden sollte, schon vor Beginn der Verhandlungen als rehabilitiert anzusehen, war es gar nicht zu der von beiden Kaisern einberufenen Synode gekommen. Die Bischöfe des Orients und des Occidents, und das heißt politisch ausgedrückt: die Bischöfe des von Konstans regierten Abendlandes und die des von Konstantius regierten Morgenlandes tagen von Anfang an getrennt²⁴). Das Ergebnis war ein Schisma zwischen den Kirchen der beiden Reichsteile²⁵), die sich nun im Anschluß an die Synode, obwohl von zwei Söhnen Konstantins regiert, auch politisch einander entfremdet hatten — keine fünf Jahre, nachdem Euseb von Caesarea die Herrschaft der drei Söhne Konstantins in brüderlicher Eintracht gleichsam als Vervielfältigung der Tugenden des gerade verstorbenen Vaters gepriesen hatte²⁶).

342/43 dagegen lag die Gefahr eines Bruderkrieges über dem Reich²⁷). Die Synode von Serdika, richtiger: die beiden Teilsynoden hatten gezeigt, wohin es für die dem Reich seit Konstantin auf Gedeih und Verderb verbundene Kirche führen mußte, wenn im politisch gespaltenen Reich die Kirche je des Ost- und Westreiches sich politisch fest mit ihrem jeweiligen Kaiser verband: zur Spaltung.

Die abendländische Teilsynode unter Führung des inzwischen weit über achtzigjährigen politisch erfahrenen Ossius von Corduba hatte eine Reihe von Kanones beschlossen, von denen hier nur der dritte der Turnerschen Zählung zu interessieren hat, der die Appellations-

²²) Schwarz, ZNW 30 (1931) 1 ff.; ZRG Kan. Abt. 25 (1936) 1 ff.

²³) Vgl. bes. die Anm. 21 genannten Arbeiten von Schneemelcher, Raddatz und Girardet, Über die Tagesordnung der Synode vgl. jetzt H. C. Brennecke, Hilarius von Poitiers und die Bischofsopposition gegen Konstantius II. Untersuchungen zur dritten Phase des arianischen Streites (337—361). Diss. ev. theol. Tübingen 1979, 15—18.

²⁴) Vgl. zu den Einzelheiten den Brief der orientalischen Synode bei Hilarius, Coll. antiar. Paris. A IV 1 (Feder 48—67) und Girardet.

²⁵) Soc. h. e. II 22, 2 (ed. R. Hussey, Bd. I, Oxford 1853, p. 230f.): *Διεσπᾶτο οὖν τῆς ἀνατολῆς ἡ δύσις*; vgl. auch Soz. h. e. III 13 (ed. J. Bidez—G. Chr. Hansen, GCS 50, Berlin 1960).

²⁶) Euseb, VC I 1, 3 (ed. F. Winkelmann, GCS, Berlin 1975).

²⁷) Girardet 141 ff. (dort auch Auseinandersetzung mit der älteren Literatur).

möglichkeiten für Bischöfe regeln sollte, die von ihrer eigenen oder einer fremden Provinzialsynode abgesetzt worden waren und dieses Urteil als ungerecht empfanden²⁸). Bisher galt ein Synodalurteil auch in Personal- oder Disziplinarfragen grundsätzlich als vom Heiligen Geist gewirkt und damit prinzipiell als inappellabel. Außerdem galten alle Synoden als untereinander gleich, so daß keine Synode das Urteil einer anderen einfach aufheben konnte. Diese geistliche Rechtsauffassung hatte auch im 15. Kanon der aller Wahrscheinlichkeit nach etwa 328 in Antiochien zusammengetretenen Synode ihren Niederschlag gefunden²⁹).

²⁸) Kan. III (Turner 455, 1—458, 43): *Illud quoque, ut episcopus de provincia ad aliam provinciam in qua sunt episcopi non transeat; (5) nisi forte a fratribus suis invitatus, ne videamur ianuam caritatis clausisse. Illud quoque providendum est; si in aliqua provincia forte aliquis (10) episcopus contra fratrem suum episcopum litem habuerit, non ex his unus ex alia provincia advocet episcopos. Quod si aliquis episcopus iudicatus fuerit in aliqua causa et putat bonam causam habere ut iterum iudicium renovetur, si vobis placet, sanctissimi Petri apostoli memoriam honoremus: scribatur vel ab his (20) qui examinarunt vel ab episcopis qui in proxima provincia morantur Romano episcopo; si iudicaverit renovandum esse iudicium renovetur et det iudices, si autem probaverit talem causam esse ut ea non refricentur quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: (30) Placet. — Gaudentius episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae quam plenam sanctitatis protulistis; cum aliqui episcopus (35) depositus fuerit eorum episcoporum iudicio qui in vicinis commorantur locis et proclamaverit agendum sibi esse negotium in urbe Roma, alter episcopus in eadem cathedra (40) post appellationem eius qui videtur esse depositus omnino non ordinetur loco ipsius, nisi causa fuerit Iudicio Romani episcopi determinata. — Kan. III b (Turner 460, 1—462, 27): *Ossius episcopus dixit: Placuit autem ut si episcopus accusatus fuerit et iudicaverint congregati episcopi regionis ipsius et (5) de gradu suo deiecerint eum, et appellasse videatur et confugerit ad beatissimum ecclesiae Romanae episcopum, et voluerit audiri et iustum putaverit [ut] renovetur examen; (10) scribere his episcopis dignetur qui in finitima et propinqua provincia sunt, [ut] ipsi diligenter omnia requirant et iuxta fidem veritatis definiant, quod si qui rogat causam suam (15) iterum audiri et deprecatione sua moverit episcopum Romanum ut e latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi quid velit aut quid aestimet: [et] si decreverit (20) mittendos esse qui praesentes cum episcopis iudicent habentes [eius] auctoritatem a quo destinati sunt, erit in suo arbitrio; si vero crediderit sufficere episcopos (25) ut negotio terminum inponant, faciet quod sapientissimo consilio suo iudicaverit. — Zur Interpretation vgl. Girardet 120—132; ders., *Historia* 23 (1974) 98—127 (in beiden Arbeiten ausführliche Auseinandersetzung mit der älteren Forschung).**

²⁹) *Les canons des synodes particuliers. Fonti IX, Discipline générale antique (IV^e—IX^e s.) Tom. I 2 ed. P. P. Joannou, Rom 1962, 116. Zur Interpretation des Kan. XV von Antiochien Girardet 123; ders. *Historia* 23 (1974) 111—116; Wojtowysch 110; 427 (in Auseinandersetzung mit Girardet).*

In Serdika beschließen die Synodalen in ihrem dritten Kanon dagegen, die *sedes Petri*, den Stuhl des Bischofs von Rom, „um das Andenken des heiligsten Apostels Petrus zu ehren“, wie es Osius formuliert, zu einem über den Synoden und ihren Beschlüssen stehenden Rechtsinstitut zu erheben. Der Spruch einer Synode über einen Bischof soll in Zukunft nur dann gültig sein, wenn er von Rom bestätigt wird.

Folgendes Verfahren wird beschlossen:

1. Wenn von einer Synode, sei es der eigenen oder einer Nachbarprovinz, ein Bischof angeklagt und abgesetzt worden ist und er den Spruch der ihn absetzenden Synode als ungerecht empfindet, kann er — durch die Bischöfe der eigenen Provinz oder durch die einer Nachbarprovinz oder in eigener Person — sich an den Bischof von Rom wenden und ihn um die Überprüfung des Urteils der Synode bitten.

2. Während dieses Verfahrens darf sein Stuhl nicht durch eine Synode neu besetzt werden.

3. Der römische Bischof kann den Spruch der Synode bestätigen, dann ist er endgültig. Er kann aber auch nach eingehender Prüfung eine *renovatio iudicii* durch Bischöfe einer dem Appellanten benachbarten Provinz (so Kan. 3b) oder irgendeine von ihm einberufene Bischofsversammlung (so Kan. 3) anordnen. Auf Wunsch des Appellanten können an der Neuverhandlung, gleichgültig wo sie stattfindet, römische Presbyter als Vertreter des römischen Bischofs teilnehmen³⁰⁾.

Ernst Stein hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem in Serdika beschlossenen Verfahren Parallelen weniger zur reichsrechtlichen Apellation vorliegen als vielmehr zu den Bestimmungen der *retractatio* von Prozessen, die an sich durch inappellable Urteile abgeschlossen waren, wie eben ein Synodalurteil auch als eigentlich inappellabel galt, und gegen die nur die *supplicatio* an den Kaiser möglich war, der das Urteil bestätigen oder aber eine neue Verhandlung ansetzen konnte³¹⁾. Aus

³⁰⁾ Vgl. Anm. 28, eine deutsche Übersetzung des Kanons bei Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 120–122. Eine inhaltliche Zusammenfassung des Kanons, der in seinen Formulierungen noch den Duktus der Verhandlung durchschimmern läßt, und den Caspar, Papsttum I 160, deshalb ‚Verhandlungsprotokoll in Abbeviatur‘ genannt hat, bei Girardet, Historia 23 (1974) 117.

³¹⁾ E. Stein, Rez. E. Caspar, Geschichte des Papsttums I, Byz 32 (1932) 120. Aufnahme dieser Steins mit geringfügigen Korrekturen bei Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 127f.; ders. Historia 23 (1974) 117–120. Zur *Supplicatio* als Anrufung des Kaisers gegen eine an sich inappellable Entscheidung des *praefectus praetorio* vgl. M. Kaser, Das römische Zivilprozeßrecht [Handbuch der Altertumswissenschaft III 4] München 1966, 511. Im

diesem Grund hat Stein, dem Girardet darin folgt, vorgeschlagen, Rom nach Kan. 3 von Serdika nicht als Appellationsinstanz, sondern als kirchliche Supplikationsinstanz zu bezeichnen. Der Sprachgebrauch des dritten Kanons selbst trägt dem insofern Rechnung, als er von einer Quasi-Appellation spricht³²⁾.

Daß dieser Kanon, wie auch alle anderen Beschlüsse der abendländischen Teilsynode, im Osten keine Zustimmung fand, sondern, wie die Proteste der orientalischen Bischöfe in ihrem bei Hilarius von Poitiers überlieferten Synodalbrief zeigen, im Moment eher dazu geeignet war, die Spannungen zwischen den Kirchen des West- und des Ostreiches noch zu vergrößern, liegt auf der Hand³³⁾. Aber in Rom scheint man auf diesen Beschluß der Synode von Serdika, die im Abendland als die einzig legitime Interpretation der Synode von Nizäa galt, doch einige Hoffnungen gesetzt zu haben. Das römische Rechtsbuch, das die Kanones von Serdika als nizänisch ausgibt, und mit dem Zosimus und Bonifatius 75 Jahre später in Afrika argumentieren, muß noch in der Mitte des vierten Jahrhunderts in Rom entstanden sein³⁴⁾.

Gegensatz zum Verfahrensgang der *supplicatio* — darauf macht Girardet mit Recht gegen Stein aufmerksam — kann der römische Bischof nach Kan. 3 von Serdika nicht wieder an das ersturteilende Gericht zurückverweisen, wie der Kaiser in einem solchen Fall durchaus an das Gericht des ersturteilenden *praefectus praetorio* oder dessen Nachfolger zurückverweist, sondern an die in diesem Fall als Gericht fungierende Synode der Nachbarprovinz: Turner 461, 10f.: *scribere his episcopis dignetur qui in finitima et propinqua provincia sunt* ...; vgl. aber die weniger präzise Vorschrift an den römischen Bischof, Turner 456, 22—457, 1: *si iudicaverit renovandum esse iudicium, renovetur et det iudices* ...

³²⁾ Stein; Girardet; vgl. Kan. 3b, Turner 460, 6: *appellasse videatur*. Von einer ‚Quasiappellationsinstanz‘ sprechen deshalb auch Caspar, Papsttum I 162, und Schwartz, ZRG Kan. Abt. 25 (1936) 25.

³³⁾ Brief der Orientalen von Serdika, Hilarius, *Collectanea antiar.* Paris. A IV 1, 17—26 (Feder 56f.). Kan. 3 wird hier zwar nicht ausdrücklich genannt, wohl aber die Kassierung orientalischer Synodalurteile durch Rom, welche Praxis Kan. 3 nachträglich rechtfertigen sollte. Feder 57, 12f.: *novam legem introducere putaverunt, ut Orientales episcopi ab Occidentalibus iudicarentur*; Feder 59, 13—15: ... *sed nec novam sectam inducerent aut Orientalibus episcopis consiliisque sanctissimis de Occidente venientes aliqua in parte praeponerent*; Feder 65, 9—13: *propterea hanc novitatem moliebantur inducere, quam horret vetus consuetudo ecclesiae, ut, in concilio Orientales episcopi quidquid forte statuisent, ab episcopis Occidentalibus refricaretur, similiter et, quidquid Occidentalium partium episcopi, ab Orientalibus solveretur*.

³⁴⁾ Schwartz, ZRG Kan. Abt. 20 (1931) 590f.; ders. ZRG Kan. Abt. 25 (1936) 51f. = GS IV, 211. Schwartz vermutet ohne nähere Begründung,

III. Allgemein hat sich in der Forschung aber die Auffassung durchgesetzt, daß Zosimus der erste war, der 75 Jahre nach der Synode von Serdika versuchte, deren dritten Kanon nun als Kanon der Synode von Nizäa auch in der Praxis anzuwenden³⁵). Besonders auch angesichts des mit großer Wahrscheinlichkeit doch in die Mitte des vierten Jahrhunderts zu datierenden Rechtsbuches, das die Kanones von Serdika mit denen von Nizäa vereinte und beide zusammen als nizänisch bezeichnete, ist zu fragen, ob es nicht vor dem mißglückten Versuch von Zosimus, Bonifatius und Coelestin noch im vierten Jahrhundert Spuren einer Anwendung des Kanon 3 von Serdika durch einen römischen Bischof gibt. Ich meine nun in der Tat, einige Hinweise auf eine versuchte Anwendung des dritten Kanon von Serdika gefunden zu haben.

Dem politisch mächtigeren Herrscher des Abendlandes, Konstans, war es nach dem doch ziemlich entmutigenden Ergebnis der beiden Teilsynoden von Serdika, die der Kirche das Schisma beschert hatten, gelungen, seinen Bruder Konstantius mit Hilfe einiger Zugeständnisse, nachdem sich Konstantius durch Drohungen nicht hatte einschüchtern lassen, doch dazu zu bewegen, Athanasius die Rückkehr auf den Stuhl des alexandrinischen Bischofssitzes zu gestatten³⁶). Der Tod des an Athanasius' Stelle seit 339 amtierenden Gregors bot Konstantius eine günstige Gelegenheit, Athanasius ohne eigenen Gesichtsverlust nach Alexandrien zurückzurufen. So konnte Athanasius am 21. Oktober 346 nach über siebenjährigem Exil wieder in seine Heimatstadt zurückkehren und die Kathedra des Markus in Besitz nehmen³⁷).

Aber — und das sollte sich für die Zukunft als außerordentlich folgenreich erweisen — die Wiedereinsetzung des Athanasius als Bischof von Alexandrien war allein ein jederzeit rückgängig zu machender Gnadenakt des Kaisers³⁸). Athanasius wurde nicht, wie er wohl gewünscht hatte, durch eine Synode rehabilitiert und wieder als Bischof eingesetzt. So hat der orientalische Episkopat außerhalb Ägyptens diese kirchenrechtliche

daß dieses Rechtsbuch, das die serdizensischen Kanones als nizänisch ausgab, noch unter dem Pontifikat des Julius (337—352) entstanden sein muß.

³⁵) Schwartz, vorige Anm.; Caspar, Papstgeschichte I 358 ff.

³⁶) Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 149—154; M. Tetz, Art. Athanasius von Alexandrien, TRE IV, 338.

³⁷) O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr., Stuttgart 1919 (Nachdruck Frankfurt am Main 1964) 194.

³⁸) Darauf insistiert R. Klein, Constantius II. und die christliche Kirche [Impulse der Forschung, 26] Darmstadt 1977, 84—86; vgl. Tetz, TRE IV 339.

Eigenmächtigkeit des Kaisers, der, auch wenn er von Konstans in kirchenpolitischer Hinsicht einige Zugeständnisse erlangt hatte, unter dem Druck seines Bruders doch mehr oder weniger gezwungen gehandelt hatte, nur zähneknirschend hingenommen, wohl jederzeit bereit, aufs neue gegen Athanasius vorzugehen³⁹⁾.

Es waren also in erster Linie die politischen Verhältnisse zwischen Ost- und Westreich, denen Athanasius die Rückkehr in die Heimat zu verdanken hatte. Eine Veränderung des politischen Gleichgewichts mußte auch die Stellung des Athanasius aufs neue gefährden. Anfang des Jahres 350 verlor der Freund und vielfache Gönner des Athanasius, der bisher machtüberlegene Herrscher des Abendlandes, Konstans, durch den Putsch des Magnentius Herrschaft und Leben⁴⁰⁾. In einem beinahe dreijährigen, alle Kräfte aufbrauchenden Krieg gelang es Konstantius endlich, Magnentius in Gallien zu besiegen⁴¹⁾. Seit Sommer 353 regierte er — wie einst sein Vater nach dem Sieg über Licinius — für acht Jahre das Reich als Alleinherrscher.

So wie Reich und Kirche seit der Regierungszeit Konstantins miteinander verflochten waren, mußte diese enorme Veränderung des politischen Gleichgewichts große Auswirkungen auf die Kirche haben. Auch Athanasius, nun seines mächtigen Gönners beraubt, sollte nach einigen Jahren, allerdings nicht ganz ohne eigene Schuld, wie ich meine, zu den Opfern der neuen politischen Verhältnisse zählen. Zunächst aber gab es rein innerkirchlich im Orient neue Auseinandersetzungen über den wegen seiner Amtsführung von Anfang an umstrittenen Athanasius.

Soweit die mit großen interpretatorischen Problemen belasteten sehr wenigen Quellen erkennen lassen, gab es Ostern 352 in Alexandrien einen Zwischenfall, bei dem Athanasius mit seiner Gemeinde eine noch nicht fertige und noch nicht eingeweihte Kirche förmlich besetzt zu haben scheint, um in ihr zusammen mit seiner Gemeinde den Ostergottesdienst zu feiern. Unklar bleibt, gegen wen sich diese Aktion richtete oder wer

³⁹⁾ Zur Diskussion innerhalb des orientalischen Episkopats um die Rückkehr des Athanasius vgl. Brennecke 33—36 in Auseinandersetzung mit Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 151 ff.

⁴⁰⁾ Seeck, Regesten 197.

⁴¹⁾ Am 28. September 351 findet bei Mursa die entscheidende Schlacht gegen Magnentius statt; vgl. Seeck, Regesten 198. Nach der endgültig vernichtenden Niederlage am Mons Seleuci im Sommer 353 begeht Magnentius am 10. August 353 in Lugdunum Selbstmord; vgl. Seeck, Regesten 199.

sich von ihr betroffen fühlte⁴²). Vielleicht beschwerte irgendetwas sich auch beim antiochenischen Bischof wegen dieser Kirchenbesetzung. Bei dieser Gelegenheit scheinen aus Ägypten auch noch andere Klagen gegen den wohl ziemlich rigorosen Regierungsstil des Athanasius in Antiochien vorgebracht worden zu sein⁴³).

Soweit die etwas undeutlichen Mitteilungen des Sozomenos erkennen lassen, trat in der zweiten Hälfte des Jahres 352 in Antiochien eine Synode von 30 Bischöfen zusammen, die Athanasius als Bischof von Alexandrien wieder absetzte und an seiner Stelle einen gewissen Georg, einen Kappadokier, zum Bischof von Alexandrien ordinierte, wie schon 339 im Falle des Gregor völlig gegen die ägyptischen Gewohnheiten⁴⁴). Athanasius wurde von den dreißig in Antiochien versammelten, wahrscheinlich unter der Leitung des Leontius tagenden Bischöfen, unter denen wir sicher einige der orientalischen Metropolen vermuten dürfen, vorgeworfen, daß er von Konstantius nach seiner Rückkehr im Jahre 346 gegen die kirchlichen Kanones wieder in sein Bischofsamt eingesetzt worden sei. Allein eine Synode hätte ihn rehabilitieren können. Er aber war von Konstantius gegen die bestehenden Beschlüsse der Reichssynode von Tyrus, die 342 auf der Synode der Orientalen in Serdika bestätigt worden waren, von Konstantius ohne den Spruch der Bischöfe wieder eingesetzt worden⁴⁵).

Meines Wissens ist diese Kritik an kirchenpolitischen Maßnahmen des eigenen Kaisers, der seit dem Beginn seiner Herrschaft immer für die Sache der theologischen und kirchenpolitischen Gegner des Athanasius eingetreten war, in dieser Art in den Auseinandersetzungen des arianischen Streites einmalig und geeignet, die in der modernen Geschichts- und Kirchengeschichtsschreibung über das vierte Jahrhundert heute noch immer verbreiteten Klischees etwas zu korrigieren. Man könnte darüber spekulieren, ob der seit 351 als Caesar des Orients in Antiochien

⁴²) Athanasius, *Apologia ad Constantium* 14ff. Datierung nach dem chronologischen Aufbau der ‚*Apologia ad Constantium*‘ des Athanasius; vgl. Seeck, *Regesten* 198, gegen Opitz, *Athanasius, Werke* II 287 nota.

⁴³) Sozomenos III 21, 3–5 u. ö.

⁴⁴) Sozomenos IV 8, 3ff. Die Datierung auf die zweite Hälfte des Jahres 353 mit Girardet, *Kaisengericht und Bischofsgericht* 152, gegen Klein 81f., der Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* IV, Stuttgart 1922 (Nachdruck Darmstadt 1966) 135, und Stein, *Geschichte des spätrömischen Reiches* I, Wien 1928, 233 folgt.

⁴⁵) Sozomenos IV 8, 3ff.

residierende Gallus, der Bruder Julians, der bekanntlich sehr schnell in Spannungen zu Konstantius kommen sollte, die ihn bald das Leben kosteten, und dessen kirchenpolitische Aktivitäten bekannt sind, irgendwas mit dieser doch sehr deutlichen Kritik an Konstantius zu tun hatte. Aber hier schweigen die Quellen völlig⁴⁶⁾.

Die in Antiochien versammelten Synodalen, von denen uns nur einige namentlich bekannt sind⁴⁷⁾, verfassen den im Regest bei Sozomenos, h. e. IV 8, 4 erhaltenen traditionellen Rundbrief, in dem sie die Beschlüsse ihrer Versammlung allen Bischöfen mitteilen und sie auffordern, diese Beschlüsse anzunehmen und von nun an mit Georg als dem neuen Bischof von Alexandria Gemeinschaft zu halten⁴⁸⁾.

Allerdings ist es der antiochenischen Synode unmöglich, ihre Beschlüsse gegen Athanasius auch in die Wirklichkeit umzusetzen, wie überhaupt die Durchführung von Synodalbeschlüssen ohne den die Beschlüsse exekutierenden staatlichen Arm schon in der vorkonstantinischen Zeit ein ungelöstes Problem dargestellt hatte. Athanasius, von der übergroßen Mehrheit des ägyptischen Episkopats gestützt, bleibt unangefochten in Alexandria. Und der Kaiser — in Wahrheit die einzige Institution, die in der Lage war, Synodalentscheidungen gegen Bischöfe auch wirklich durchzusetzen, noch dazu gegen den Inhaber eines der drei Bischofssitze, die von der Synode von Nizäa als die führenden der Christenheit bezeichnet worden waren⁴⁹⁾ — er zeigt, jedenfalls vorerst, keinerlei Interesse, auch nur irgendetwas zur Durchführung der Beschlüsse der antiochenischen Synode zu unternehmen. Schließlich hatte diese Synode die seit den Tagen Konstantins üblich gewordener Rechte des Kaisers, auch personell in die Dinge der Kirche einzugreifen, ziemlich deutlich in Frage gestellt. Außerdem war Konstantius vorerst mit anderen Dingen befaßt⁵⁰⁾.

Trotz des seit der gescheiterten Reichssynode von Serdika faktisch bestehenden Schismas zwischen den Kirchen der beiden Reichshälften

⁴⁶⁾ Seeck, RE IV, 1193—99.

⁴⁷⁾ Sozomenos IV 8, 3.

⁴⁸⁾ Sozomenos IV 8, 4.

⁴⁹⁾ Kan. 6, bei Theodoret, h. e. I 7.

⁵⁰⁾ Seit dem Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Magnentius durch die Schlacht bei Mursa am 28. 9. 351 ist Konstantius im Abendland vorerst mit der Niederwerfung des Magnentius befaßt, ehe er sich erneut mit dem Fall des Athanasius und anderen kirchlichen Angelegenheiten beschäftigen kann. Bis 359 bleibt Konstantius im Abendland; vgl. Seeck, Regesten 198—207.

war es, wie wir aus einigen Beispielen der vierziger Jahre des vierten Jahrhunderts wissen, üblich geblieben, die Rundbriefe von Synoden untereinander auszutauschen⁵¹). So gelangte der Rundbrief der antiochenischen Synode auch nach Rom, wo ihn Julius, an den der Brief adressiert war, allerdings nicht mehr in Empfang nehmen konnte. Am Palmsonntag den 12. April 352 war er gestorben⁵²), lange bevor in Antiochien die Synode gegen Athanasius zusammengetreten war, und nachdem Rom durch die Usurpationen des Nepotian und die anschließende Eroberung der Stadt durch Magnentius schlimme Zeiten durchgemacht hatte⁵³). Ihm folgte schon am 17. Mai der bisherige Diakon Liberius als Inhaber der sedes Petri nach⁵⁴). Er erhielt vielleicht gegen Ende des Jahres das Schreiben der antiochenischen Synode⁵⁵).

Die orientalischen Bischöfe erwarten also auch vom römischen Stuhl die Rezeption ihres Urteils gegen Athanasius und die Anerkennung Georgs als des legitimen Bischofs von Alexandrien. Da Rom bisher fest zu Athanasius gestanden hatte — und ganz besonders in der Person des Julius, den die Synode der Orientalen in Serdika als *princeps et dux malorum*⁵⁶) exkommuniziert hatte — kann man nur vermuten, daß die veränderten politischen Verhältnisse die antiochenischen Synodalen auf die Anerkennung ihrer Synodalurteile auch durch Rom, und das heißt durch das gesamte Abendland, hoffen ließen.

Nach dem Sieg über Magnentius, der nach Gallien zurückgedrängt war, beherrschte Konstantius bereits Rom und Italien — der endgültige Sieg über den Usurpator war nur noch eine Frage der Zeit⁵⁷). Unter diesen Umständen, so mögen die in Antiochien versammelten Bischöfe gehofft haben, könne auch der Westen — in der Person des römischen Bischofs — die Zustimmung zu den in den Augen der Orientalen kirchen-

⁵¹) Vgl. die Delegation orientalischer Bischöfe mit dem Brief einer antiochenischen Synode an die abendländische Synode 345 in Mailand, wo die Orientalen die sog. ‚formula macrostichos‘ vorlegten; Athan. de syn. 26.

⁵²) Seeck, Regesten 198.

⁵³) Athan., Apol. ad Const. 6; vgl. Seeck, Regesten 198.

⁵⁴) Seeck, Regesten 199.

⁵⁵) Vgl. dazu den Brief des Liberius an Konstantius aus dem Jahre 354, bei Hilarius, Coll. antiar. Paris. A VII (Feder 89—93).

⁵⁶) Synodalbrief der Orientalen von Serdika, Hilarius, Coll. antiar. Paris. A IV 1, 27, 5 (Feder 66).

⁵⁷) Im Sommer oder Frühherbst 352 hatte Magnentius vor dem in Italien vorrückenden Konstantius seine Residenz Aquileia aufgeben und nach Gallien fliehen müssen; vgl. Seeck, Regesten 199.

rechtlich absolut korrekten Beschlüssen von Antiochien nicht verweigern. Daß sie allerdings doch damit rechneten, beim römischen Bischof mit ihren Forderungen auf Schwierigkeiten zu stoßen, ist noch erkennbar. Als nämlich nicht schnell genug eine zustimmende Antwort aus Rom in Antiochien eintrifft, beschwerten sich die orientalischen Bischöfe gleich beim Kaiser über den römischen Bischof und äußern Konstantius gegenüber brieflich den Verdacht, daß der römische Bischof ihre Briefe unterdrückt habe⁵⁸).

Aber dies war nun ganz und gar nicht der Fall. Etwa gleichzeitig mit dem Rundbrief der antiochenischen Synode gelangte der Brief einer von 80 Bischöfen abgehaltenen ägyptischen Synode an Liberius, die sich für Athanasius einsetzte und Liberius dringend davor warnte, das Urteil von Antiochien anzuerkennen⁵⁹). Die ägyptischen Bischöfe, hinter denen wir federführend ganz sicher Athanasius vermuten dürfen, verpflichten in ihrem Brief Liberius auf die Beschlüsse der abendländischen Synode von Serdika, wo Athanasius voll und ganz rehabilitiert und das Urteil von Tyrus aus dem Jahre 335 für nichtig erklärt worden war⁶⁰). Mit dieser Argumentation wollen Athanasius und die ägyptische Synode der achtzig Bischöfe den von den orientalischen Bischöfen in Antiochien erhobenen Vorwurf widerlegen, Athanasius sei rechtswidrig von Konstantius 346 wieder als Bischof von Alexandrien eingesetzt worden. Konstantius hat damals, das will der Brief wohl gegenüber Liberius andeuten, wenn auch etwas verspätet, nur die Athanasius betreffenden Beschlüsse der Synode der Abendländer von Serdika durchgeführt, indem er Athanasius auf den alexandrinischen Bischofsthron zurückkehren ließ⁶¹).

Liberius hatte nun aber — das zeigt seine Reaktion auf beide Briefe — weder die Absicht, einfach die Beschlüsse der antiochenischen Synode zu rezipieren, noch sich von einer ägyptischen Synode, hinter der ganz deutlich Athanasius stand, seine Handlungsweise vorschreiben zu lassen.

⁵⁸) Brief des Liberius an Konstantius, Hilarius, Coll. antiar. Paris. A VII 2, 1 (Feder 90).

⁵⁹) Liberius, l. c. A VII 2, 2 und Hilarius, Coll. antiar. Paris. B III 2, 2 (Feder 156).

⁶⁰) Hilarius, ebenda. Ob die Synode der achtzig Bischöfe mit der bei Sokrates II 26, 4 erwähnten ägyptischen Synode identisch ist, ist nicht auszumachen.

⁶¹) Vgl. das Synodalschreiben der Abendländer, Hilarius, Coll. antiar. Paris. B II 1 (Feder 103 ff.) und den Brief der Abendländer an Julius, ebenda B II 2 (Feder 126 ff.).

Anscheinend wollte er auch nicht ungeprüft die Stellungnahmen seines Vorgängers Julius im Falle des Athanasius übernehmen. Außerdem waren die veränderten politischen Verhältnisse zu bedenken.

Mir scheint, daß Liberius hier eine Chance sah, durch eine Untersuchung des Athanasiusfalles die wesentlich an der Person des ägyptischen Patriarchen zerbrochene Einheit der Kirche wiederherzustellen und den seit Serdika bestehenden, aber bisher vor allem auch wegen des Schisma nicht eingelösten Anspruch Roms, als oberste Supplikationsinstanz in Personalfällen von den Kirchen des Ostens und Westens anerkannt zu werden, durchsetzen zu können. Anscheinend hoffte er besonders darauf, durch eine vorurteilsfreie Untersuchung des Athanasiusfalles, wobei ihm eine endgültige Verurteilung des Athanasius durchaus als möglich erschien, diesen Anspruch Roms nun auch im Orient durchsetzen zu können, der es bisher strikt abgelehnt hatte, die Kanones von Serdika anzuerkennen. Interessant ist dabei, wie er zu Werke geht. Den Brief der ägyptischen Synode, die für Athanasius eintrat, faßt Liberius als Bitte des Athanasius durch seine Konprovinzialen, die ägyptischen Bischöfe, an den Bischof von Rom auf, den Inhaber der sedes Petri, das als ungerecht empfundene Synodalurteil von Antiochien zu überprüfen, wie es der dritte Kanon von Serdika vorsah.

Da der Brief der ägyptischen Synode leider nicht erhalten ist und Liberius nur einiges aus seinem Inhalt mitteilt, ist unklar, ob Athanasius und die Synode der achtzig Bischöfe wirklich um eine Überprüfung des antiochenischen Synodalurteils durch den römischen Bischof gebeten hatten, wie sie Liberius tatsächlich vornimmt. Mir erscheint es eher unwahrscheinlich. In seinem knapp zwei Jahre später an Konstantius gerichteten Brief⁶²⁾, in dem Liberius über das Schreiben aus Ägypten berichtet, sagt er jedenfalls nicht, daß man ihn um eine Überprüfung des Urteils von Antiochien gebeten hätte. Auch die Reaktion des Athanasius auf die Aktivitäten des Liberius lassen nicht den Schluß zu, daß Athanasius in Rom um eine Überprüfung des antiochenischen Urteils gebeten hatte. Athanasius und die ägyptischen Bischöfe hatten, so meine ich jedenfalls, Liberius durch die Verpflichtung auf die Beschlüsse von Serdika aufgefordert, auf keinen Fall das Urteil von Antiochien zu akzeptieren, das für sie von Anfang an ungültig und damit auch nicht überprüfbar war. Aber obwohl es sicher gegen die Intentionen des

⁶²⁾ Hilarius, ebenda A VII (Feder 89—93).

Athanasius und der ägyptischen Synode war, interpretiert Liberius das briefliche Eintreten der Synode für Athanasius als Bitte um Überprüfung des antiochenischen Synodalurteils.

Wenn Liberius so handelt, liegt der Schluß nahe, daß es ihm bei seinen Aktionen — jedenfalls zu diesem Zeitpunkt — wohl doch weniger um die Person des Athanasius und dessen Auseinandersetzungen mit dem orientalischen Episkopat als vielmehr um den im dritten Kanon von Serdika formulierten Anspruch Roms ging, als oberste kirchliche Supplikationsinstanz in Ost und West anerkannt zu werden.

Über die nächsten Schritte des Liberius sind wir nur vage unterrichtet. Zunächst scheint er eine Delegation nach Alexandrien mit der Aufforderung an Athanasius geschickt zu haben, zur Untersuchung der gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe in Rom zu erscheinen⁶³). Bei Nichterscheinen droht Liberius, so behauptet er wenigstens Jahre später in einem Brief aus dem ihn zermürbenden Exil an die orientalischen Bischöfe, Athanasius die Exkommunikation an, also damit auch die Anerkennung des in Antiochien gegen Athanasius gefällten Synodalurteils⁶⁴).

Athanasius, der aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um eine Überprüfung des von ihm als nicht existierend angesehenen antiochenischen Synodalurteils, sondern allein um dessen Zurückweisung durch Rom gebeten hatte, dachte gar nicht daran, diesem römischen Ultimatum Folge zu leisten⁶⁵). Er dachte also nicht daran, diesem von Liberius erhobenen Anspruch auf Überprüfung des antiochenischen Urteils gerecht zu werden. Nach Kanon 3 von Serdika konnte der römische Bischof auch nur auf die Bitte eines sich zu Unrecht verurteilt fühlenden Bischofs hin aktiv werden, insoweit war Athanasius völlig auch nach

⁶³) Liberius, Brief an die orientalischen Bischöfe (357 aus dem Exil geschrieben), Hilarius, ebenda B III 1 (Feder 155): *Studens paci et concordiae ecclesiarum posteaquam litteras caritatis vestrae de nomine Athanasi et ceterorum factas ad nomen Iulii bonae memoriae episcopi accepi, secutus traditionem maiorum presbyteros urbis Romae Lucium, Paulum et Helianum e latere meo ad Alexandriam ad supradictum Athanasium direxi, ut ad urbem Romam veniret, ut in praesenti id, quod de ecclesiae disciplina extitit, in eum statueretur.*

⁶⁴) Liberius, ebenda: *litteras etiam ad eundam per supradictos presbyteros dedi, quibus continebatur, quod, si non veniret, sciret se alienum esse ab ecclesiae Romanae communione.*

⁶⁵) Liberius, ebenda: *reversi igitur presbyteri nuntiaverunt eum venire noluisse.*

dem Wortlaut des Kanon 3 von Serdika im Recht, wenn er die Anforderung des Liberius, in Rom zu erscheinen, ablehnte⁶⁶).

Aber Liberius ließ sich von dieser eindeutigen Reaktion des Athanasius in keiner Weise entmutigen. Er scheint gewillt gewesen zu sein, diesen Fall des Athanasius trotz dessen Absage, zu einer Untersuchung in Rom zu erscheinen, weiterhin als einen Fall aufzufassen, bei dem man ihn um die Überprüfung eines Synodalurteils gebeten hatte. Die angedrohte Exkommunikation des Athanasius kommt aber nicht zustande. Liberius entschließt sich, die Überprüfung des antiochenischen Synodalurteils gegen Athanasius nun allein und ohne die Anwesenheit des betroffenen Athanasius vorzunehmen. Nach Beratungen mit seinem stadtrömischen Klerus beruft Liberius, der in diesem delikaten Fall nicht allein entscheiden will, in den die beiden vornehmsten Bischofssitze der östlichen Christenheit miteinander verwickelt waren, und den er, der Inhaber der sedes Petri, des vornehmsten Sitzes der abendländischen Christenheit, der noch dazu erst vor kurzem sein Amt angetreten hatte, untersuchen mußte, etwa im Frühjahr oder Sommer 353 eine Synode ausschließlich italischer Bischöfe nach Rom ein⁶⁷). Diese Synode, unter deren Teilnehmern wir sicher Freunde und Sympathisanten des Athanasius vermuten dürfen, der viele Freunde unter den Bischöfen Italiens hatte⁶⁸), beschloß nun unter der Leitung des Liberius, der Verurteilung des Athanasius durch die antiochenische Synode ihre Zustimmung zu verweigern, weil das Zeugnis der achtzig ägyptischen Bischöfe das der dreißig von Antiochien übertreffe. Es wäre *contra divinam legem*, so formulieren sie, die Synode mit der größeren Zahl von Bischöfen zu vernachlässigen⁶⁹). Aber nicht nur wegen der als nicht rechtmäßig erkannten

⁶⁶) Kan. 3, Turner 456, 14—17: *Quod si aliquis episcopus iudicatus fuerit in aliqua causa et putat bonam causam habere ut iterum iudicium renovetur...* — Kan. 3b, Turner 460, 5—8: *... et appellatione videatur et confugerit ad beatissimum ecclesiae Romanae episcopum...*

⁶⁷) Liberius an Konstantius, Hilarius, ebenda B VII 2, 2 (Feder 90); ders. an Ossius (etwa 353/54); Hilarius, ebenda B VII 6 (Feder 167).

⁶⁸) Aus den Zeiten seiner abendländischen Exile 335—337 und 339—346. 341 hatte sich eine römische Synode, die wahrscheinlich vorwiegend von italienischen Bischöfen besucht war, mit dem Fall des in Rom im Exil lebenden Athanasius befaßt; Tetz, TRE IV 338. Als enger Freund des Athanasius unter den italienischen Bischöfen tritt neben Julius von Rom besonders Lucifer von Calaris hervor; unter den Bischöfen des übrigen Abendlandes vor allen Maximinus von Trier und sein Nachfolger Paulinus.

⁶⁹) Liberius an Konstantius, Hilarius A VII 2 (Feder 90): *quis fidem et sententiam non commodavimus nostram, quod eodem tempore octoginta episcoporum*

Absetzung des Athanasius können die römischen Synodalen die Wahl Georgs zum alexandrinischen Bischof nicht anerkennen. Als einer, der mit einst von Bischof Alexander von Alexandria Exkommunizierten Gemeinschaft hielt (oder hält?), ist Georg für die römischen Synodalen ebenfalls ein Häretiker und keine *communio* mit ihm möglich⁷⁰). Interessanterweise aber stellt die römische Synode nur fest, daß man die Beschlüsse der Synode von Antiochien gegen Athanasius angesichts der Tatsache, daß ihnen das Urteil einer von mehr Bischöfen besuchten Synode widerspricht, nicht einfach übernehmen kann. Sie formuliert im Fall des Athanasius kein eigenes Urteil, vermutlich, weil sie sich nur als beratendes Organ des Liberius verstand, der allein das antiochenische Urteil gegen Athanasius auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen hatte, aber — so schreibt es Kanon 3 von Serdika vor — kein eigenes Urteil zu fällen hatte⁷¹).

Da Liberius mit Hilfe der von ihm nach Rom einberufenen Synode zu dem Schluß gekommen war, daß das Urteil von Antiochien so nicht anzuerkennen sei, mußte er nun nach Kanon 3 von Serdika ein neues *iudicium* mit der endgültigen Untersuchung des Falles beauftragen. Hier nun entsteht für Liberius ein Problem, an das Ossius sicher nicht gedacht hatte, als er unter ganz anderen Bedingungen die Formulierungen für diesen Kanon in Serdika vorgeschlagen hatte. Bei dem von Liberius und seinen römischen Synodalen untersuchten Fall handelte es sich um die beiden vornehmsten und mächtigsten Bischofssitze der östlichen Christenheit. Schon wenn es um Metropolen ging, also die Bischöfe

Aegyptiorum de Athanasio sententia repugnabat, quam similiter recitavimus atque insinuavimus episcopis Italis. unde contra divinam legem visum est etiam, cum episcoporum numerus pro Athanasio maior existeret, in parte aliqua commodare consensum. Daß das Urteil einer größeren Synode dasjenige einer kleineren, d. h. von weniger Bischöfen besuchten, aufheben konnte, setzt auch Kan. XI von Antiochien (328) voraus; vgl. Girardet, *Historia* 23 (1974) 111 ff.

⁷⁰) Liberius A VII 4 (Feder 91 f.). Daß jeder, der mit einem Exkommunizierten Gemeinschaft, d. h. vor allem sakramentale Gemeinschaft, hält, ebenfalls als Häretiker zu gelten hat, ist allgemein anerkannte alte kirchliche Rechtsauffassung, die Kan. 5 von Nizäa und Kan. 6 von Antiochien (328) erneut bestätigt hatten; vgl. Girardet 101—111.

⁷¹) Kan. 3, Turner 456, 22—457, 27: *si iudicaverit* (sc. der römische Bischof) *renovandum esse iudicium, renovetur et det iudices, si autem probaverit talem causam esse ut ea non refricentur quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt.* Kan. 3b, Turner 461, 10—13: *scribere his episcopis dignetur qui in finitima et propinqua provincia sunt, [ut] ipsi diligenter omnia requirant et iuxta fidem veritatis definiant.*

von Provinzhauptstädten, war im Grunde jede disziplinäre Synodalgewalt überfordert. Wieviel mehr bei den Inhabern der vornehmsten und apostolischen Stühle, den späteren Patriarchen! Welche Synode sollte in der Lage sein, in dieser Auseinandersetzung zwischen Alexandrien und Antiochien ein letztinstanzliches und damit nicht mehr revidierbares Urteil zu sprechen? War es überhaupt denkbar, daß die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien sich dem Urteil einer anderen Synode beugen würden? Die Erfahrungen der letzten einhundert Jahre mußten Liberius da pessimistisch stimmen. Schon in vorkonstantinischer Zeit hatte Paul von Samosata als schließlich von verschiedenen Synoden abgesetzter Bischof von Antiochien alle Synodalurteile negiert, so daß der heidnische Kaiser Aurelian gebeten werden mußte, ihn vom Bischofsthron der syrischen Kapitale zu entfernen⁷²⁾.

An dieser Stelle wird deutlich, daß Kanon 3 von Serdika in einem solchen Fall, wo Metropolitene oder gar Inhaber der späteren Patriarchenstühle betroffen waren, mit rein kirchlichen Mitteln nicht anwendbar war. Die Frage drängt sich auf, ob nicht von Anfang an in Serdika der staatliche Arm als Exekutivorgan eingeplant war. Und wenn man bedenkt, in welcher enger Abstimmung mit Kaiser Konstans Osius, der theologische und kirchenpolitische Berater des Kaisers, die Synode vorbereitet hatte, so wird man diesen Gedanken nicht von vornherein ablehnen können⁷³⁾.

Liberius jedenfalls tut das in dieser Situation einzig mögliche: er bittet Kaiser Konstantius, nach seinem glorreichen Sieg über Magnentius im Sommer 353 nun gerade wie einst sein Vater Alleinherrscher über das ganze Reich, ihn bittet er, zur endgültigen Beurteilung des Athanasiusfalles eine Reichssynode nach Aquileia einzuberufen⁷⁴⁾. Allein eine unter

⁷²⁾ Euseb, h. e. VII 27—30.

⁷³⁾ Zur Vorbereitung der Synode vgl. Raddatz 37 ff.; Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 106—111.

⁷⁴⁾ Liberius an Konstantius, Hilarius VII 1, 3 (Feder 89f.): *non Athanasi tantum negotium, sed multa alia in medium venerunt, propter quae concilium fieri mansuetudinem tuam fueram deprecatus, ut, ante omnia — quod specialiter optat mentis tuae erga deum sincera devotio — cum fidei causa, in qua prima nobis spes est ad deum, diligenter fuisse tractata, negotia eorum, qui nostram circa deum observantiam mirari debent, possent finire; vgl. Liberius an Osius, Hilarius, ebenda B VII 6, 1 (Feder 167): *Inter haec, quia in nullo conscientiam tuam debeo praeterire, multi ex Italia episcopi convenerunt, qui mecum religiosissimum imperatorem Constantium fuerant deprecati, ut iuberet, sicut ipsi placuerat dudum, concilium ad Aquileiam congregari.**

der Autorität des Kaisers einberufene und tagende Reichssynode war in der Lage, einen Spruch zu fällen, der Aussicht hatte, von Alexandrien und Antiochien anerkannt zu werden. Außerdem hatten die Reichssynoden von Nizäa und Tyrus gezeigt, daß die Kaiser, aber auch nur sie, in der Lage waren, die Beschlüsse der von ihnen einberufenen Reichssynoden auch in die Wirklichkeit umzusetzen, wie Athanasius und einige andere Bischöfe schon schmerzlich hatten erfahren müssen. Den orientalischen Bischöfen teilt Liberius brieflich mit, daß er ihre Beschlüsse nicht akzeptieren könne und den Kaiser um die Einberufung einer Reichssynode gebeten habe⁷⁵).

Die beiden Legaten des römischen Bischofs, der uns als Anhänger des Athanasius bekannte Vincentius von Capua und ein sonst nicht bekannter kampanischer Bischof namens Markellus, die Liberius mit der Bitte um die Einberufung eines Reichskonzils und den Akten des Athanasiusfalles an den kaiserlichen Hof geschickt hatte, wurden bei der Durchführung ihres Auftrages am Hofe des Konstantius nun aber mit einer Sachlage konfrontiert, die alle Hoffnungen des römischen Bischofs zunichte machte, am Fall des in Antiochien abgesetzten Athanasius die sedes Petri als Supplikationsinstanz der ganzen Reichskirche des Morgen- und Abendlandes durchzusetzen.

Als Liberius seine Legaten zu Konstantius schickte, um ihn um eine Reichssynode zu bitten, war er offensichtlich — das muß man jedenfalls annehmen — nicht darüber informiert, daß inzwischen direkt beim Kaiser Anklagen gegen Athanasius vorlagen, die mit den Beschlüssen der antiochenischen Synode nichts zu tun hatten, Anklagen, die auch nicht in den Bereich der kirchlichen, sondern in den der staatlichen Gerichtsbarkeit gehörten. Die gefährlichste Anschuldigung gegen Athanasius war die der Konspiration mit dem Usurpator Magnentius, also der Vorwurf des Hochverrats⁷⁶). Dazu kamen noch andere Anschuldigungen des Kaisers gegen Athanasius, gegen die sich zu verteidigen der Alexandriner noch Jahre später in seiner ‚Apologia ad Constantium‘ viel Mühe aufwenden muß, die hier aber nicht weiter interessieren sollen⁷⁷).

⁷⁵) Liberius an Konstantius, Hilarius, ebenda (Feder 90): *atque haec etiam Orientalibus respondisse.*

⁷⁶) Athan. Apol. ad Const. 6 ff.

⁷⁷) Es ging um folgende Anschuldigungen: 1. Aufhetzung des abendländischen Kaisers Konstans gegen seinen Bruder Konstantius (Apol. ad Const. 1—5). 2. Konspiration mit dem Usurpator Magnentius (Apol. ad Const. 6—13). 3. Besetzung und Benutzung einer noch nicht geweihten Kirche in Alexandrien

Als Athanasius sich dann auch noch weigerte (aus gutem Grund, wie man ihm sicher zugestehen muß), zu einer Untersuchung aller Anschuldigungen an den Hof nach Mailand zu kommen, galt er in den Augen des Kaisers faktisch als der beschuldigten Verbrechen überführt, also als Hochverräter⁷⁸). Inwieweit aus Kreisen des östlichen und athanasiusfeindlichen Episkopats die Verdachtsmomente gegen Athanasius noch durch allerlei Propaganda geschürt wurden, entzieht sich zwar unserer Kenntnis, aber man wird mit einer solchen Propaganda gegen Athanasius durchaus rechnen müssen⁷⁹). Konstantius also will Athanasius vor allem wegen der seiner Meinung nach erwiesenen Konspiration mit dem Usurpator Magnentius, dem Mörder des Konstans, als Hochverräter aburteilen. Da es sich seit Konstantin eingebürgert hatte, daß die staatliche Gerichtsbarkeit nie gegen einen amtierenden Bischof vorging, mußte Konstantius es zuerst erreichen, daß Athanasius von einer in Ost und West mit Autorität ausgestatteten Synode als Bischof abgesetzt und exkommuniziert wurde. Erst dann konnte die staatliche Gerichtsbarkeit gegen ihn als Hochverräter vorgehen. Das Gesetz CTh XVI 2, 12 vom 23. 9. 355 kodifiziert dieses seit Konstantin übliche Verfahren⁸⁰).

Ausgerechnet in diese Situation nun kommen die Legaten des Liberius mit der Bitte um ein Reichskonzil, das ein endgültiges Urteil im Falle des Athanasius sprechen sollte. Formal geht Konstantius auf die Bitte des Liberius ein, aber sachlich nun doch ganz anders als der römische Bischof es sich vorgestellt hatte. Außerdem hatte der Kaiser wohl nicht die Absicht, die von seinem Vater ins Leben gerufene Institution der Reichssynode, deren Themen und weitgehend auch Beschlüsse seit Konstantin vom Kaiser bestimmt wurden, zu einer letzturteilenden

(Apol. ad Const. 14–18). 4. Mißachtung des kaiserlichen Befehls, am Hofe in Mailand zu erscheinen (Apol. ad Const. 19–26).

⁷⁸) Vgl. die ausführliche Verteidigung des Athanasius, Apol. ad Const. 19–26.

⁷⁹) Neben den Synodalen von Antiochien könnte man hier vor allem auch an die beiden Athanasius außerordentlich feindlich gesinnten sogenannten ‚Hofbischöfe‘ Valens und Ursacius denken, seit die der Schlacht von Mursa das Vertrauen des Kaisers in besonderem Maße genossen. Sowohl Athanasius selbst als auch Hilarius von Poitiers machen die beiden pannonischen Bischöfe immer wieder für das Vorgehen des Kaisers gegen Athanasius verantwortlich.

⁸⁰) Vgl. Girardet, Constance II, Athanase et l'édit d'Arles (353). A propos de la politique religieuse de l'empereur Constance II., in: Politique et Théologie chez Athanase d'Alexandrie, ed Ch. Kannengiesser, Paris 1974, 83 ff.; ders. Kaisergericht und Bischofsgericht 57 ff.; 155.

zweiten Instanz für Disziplinarangelegenheiten gegen Bischöfe werden zu lassen, die ihre Aufträge und Themen vom römischen Bischof vorgeschrieben bekam. Im Gegenteil — und das sollten die kommenden Jahre zeigen — war Konstantius bemüht, die Institution der Reichssynode weit über das von seinem Vater einst Erreichte und sicher auch Erstrebte zur obersten Instanz in allen Fragen von Glauben, Lehre und Disziplin auszubauen und der Reichskirche eine ganz auf die Person des Kaisers zugeschnittene Organisationsform zu geben, in der für irgendwelche besonderen Befugnisse eines römischen (oder eines anderen) Bischofs jedenfalls kein Platz war.

Nach dem endgültigen Sieg über Magnentius begeht Konstantius in Arles feierlich und prunkvoll seine Tricennalien⁸¹). Während des Aufenthaltes in Arles im Herbst 353 geht ein Strafgericht über alle, die mit Magnentius konspiriert hatten, wobei man allerdings die Berichte des erklärten Konstantius-Gegners Ammian wohl als etwas übertrieben ansehen darf⁸²). Anlässlich seiner Tricennalien versammelt Konstantius zu den Feierlichkeiten nach Arles gekommene Bischöfe zu einer Synode, die von ihm nur den einen Auftrag bekam, Athanasius abzusetzen und zu exkommunizieren. Weder wurde hier über die Beschlüsse der antiochenischen Synode gegen Athanasius noch über die Entscheidungen der römischen Synode debattiert⁸³). Die römischen Legaten scheinen einen Versuch gemacht zu haben, im Sinne der römischen Synode vom Frühjahr oder Sommer desselben Jahres auf die in Arles versammelten Bischöfe einzuwirken und auch theologische Fragen in den Vordergrund zu bringen⁸⁴). Aber die in Arles versammelte Synode führte ohne Widerstand den kaiserlichen Befehl durch, setzte Athanasius als Bischof von Alexandrien ab und schloß ihn aus der Gemeinschaft der Kirche aus. Zuletzt unterschrieben sogar die römischen Legaten⁸⁵). Nur Paulinus von Trier weigerte sich, der Verurteilung des Athanasius zuzustimmen und wurde deshalb ebenfalls abgesetzt und nach Phrygien in die Verbannung geschickt, wo er bald verstarb⁸⁶).

⁸¹) Ammianus Marcellinus XIV 5, 1—9.

⁸²) Ammianus Marcellinus XIV 5.

⁸³) Gaudemet, *Conciles gaulois* (SC 241) Paris 1977, 81. Zu dieser Synode Brennecke 79—86.

⁸⁴) Liberius an Konstantius, Hilarius, ebenda A VII 5 (Feder 92).

⁸⁵) Liberius an Ossius, Hilarius, ebenda B VII 6 (Feder 167).

⁸⁶) Hilarius, ebenda B I 6 (Feder 102); ders. *Lib. I ad Const. II 2* (Feder 186); Sulpicius Severus, *Chron. II 39, 3; II 45, 9.*

Wie es bei den Reichssynoden seit Konstantin üblich geworden war, hatte der Kaiser seinen Willen ohne große Schwierigkeiten durchgesetzt. Ein kaiserliches Edikt befiehlt auch die Unterschrift der nicht in Arles anwesenden Bischöfe unter die Absetzung und Exkommunikation des Athanasius, gegen den Konstantius nun strafrechtlich vorgehen kann⁸⁷).

Liberius war über die Ergebnisse seines Eingreifens in den Athanasiusfall tief enttäuscht, besonders auch über das Verhalten seiner Legaten in Arles, wie er in einem Brief an den inzwischen uralten Ossius schreibt⁸⁸). Statt einer Reichssynode in Aquileia, die auf seine Entscheidung hin, das Urteil der antiochenischen Synode über Athanasius nicht anzuerkennen, den Fall des Athanasius, wie es Kanon 3 von Serdika bestimmte, letztinstanzlich entscheiden sollte, war in Arles ein aus Bischöfen bestehender kaiserlicher Gerichtshof zusammengetreten, der auf Befehl des Kaisers ohne Debatte und ohne Prüfung der von Rom zusammengestellten Akten Athanasius verurteilt hatte⁸⁹). Konstantius hatte die Institution der kaiserlichen Reichssynode gegen einen kirchlichen, in Wirklichkeit eben nicht kirchlich durchhaltbaren Weg durchgesetzt. Aber Liberius scheint es mit seinem Anliegen sehr ernst gewesen zu sein, nach seiner Überprüfung des antiochenischen Urteils über Athanasius ein neues *iudicium* über den Fall zu berufen. Auch nach der Synode von Arles hielt er, nun auch stärker die theologischen Probleme, die sich aus dem Athanasiusfall ergaben, in den Blick bekommend⁹⁰), an seinem Plan einer Reichssynode fest, die Konstantius dann auch wirklich 355 nach Mailand einberief und in einer für alle Pläne des Liberius katastrophalen Weise zu einem kaiserlichen Gericht gegen Athanasius und alle, die zu ihm hielten, machte⁹¹). In der Folge dieser Reichssynode von Mailand sollte auch Liberius selbst abgesetzt werden und den schweren Weg in die Verbannung antreten⁹²). Seine Versuche jedenfalls, im Fall des Athanasius einzugreifen, waren völlig gescheitert und hatten

⁸⁷) Sulp. Sev. Chron. II 39; Athan. Historia Arianorum 31, 3—6. Ausführliche Interpretation dieses Ediktes bei Girardet, L'édit d'Arles. Gegen Girardets These, daß dieses Edikt außer der Verurteilung des Athanasius auch die Annahme bestimmter theologischer Formeln befahl, vgl. Brennecke 109—115.

⁸⁸) Vgl. Anm. 85.

⁸⁹) Zur Synode als kaiserlichem Gerichtshof vgl. die grundlegende Arbeit von Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht.

⁹⁰) Vgl. den im Zusammenhang mit der Delegation an den Hof von Liberius an Euseb von Vercell gerichteten Brief, Eusebii Vercellensis episcopi quae supersunt, ed. V. Bulhart (CChr IX) Turnholti 1957, 121.

⁹¹) Liberius an Konstantius, Hilarius, ebenda A VII 6 (Feder 92f.).

sich letztlich gegen ihn gewandt. Erst als auch er die Verurteilung des Athanasius unterschrieben hatte, durfte er nach beinahe zweijährigem Exil nach Hause zurückkehren⁹²).

Die Versuche des Liberius, im Fall des Athanasius einzugreifen, wird man angesichts seines Vorgehens als den ersten Versuch eines römischen Bischofs ansehen können, den 342 auf der Synode der Abendländer in Serdika beschlossenen dritten Kanon anzuwenden. Von Julius, dem Vorgänger des Liberius, sind jedenfalls bisher keine derartigen Versuche bekannt. Auch wenn sich Liberius in den erhaltenen Texten an keiner Stelle ausdrücklich auf den dritten Kanon von Serdika beruft, so entspricht sein Handeln doch Punkt für Punkt dem dort vorgeschriebenen Verfahren: 1. Liberius faßt den Brief der ägyptischen Synode der achtzig Bischöfe, die sich gegen die antiochenischen Beschlüsse ausgesprochen hatten, als Bitte um Überprüfung des antiochenischen Synodalurteils des Jahres 352 gegen Athanasius auf⁹⁴). — 2. Er beschließt, dieser Bitte nachzukommen und das antiochenische Urteil gegen Athanasius auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Zu diesem Zweck beruft er eine Synode italischer Bischöfe nach Rom ein⁹⁵). — 3. Diese Synode unter der Leitung des Liberius kommt zu dem Ergebnis, daß das Urteil der Antiochener gegen Athanasius falsch ist und somit nicht von Rom akzeptiert werden kann. — 4. Deshalb schickt Liberius alle Akten an den Kaiser und bittet ihn, eine Reichssynode über den Fall des Athanasius einzuberufen⁹⁶). — 5. Athanasius bleibt

⁹²) Ammianus Marcellinus XV 7, 6—10; Theodoret, h. e. II 16, 23f. Zum Exil des Liberius vgl. Pietri, *Roma Christiana* I 245ff.

⁹³) Am 2. August 358; vgl. Seeck, *Regesten* 205.

⁹⁴) Kan. 3 (Turner 456, 14—22): *Quod si aliquis episcopus iudicatus fuerit in aliqua causa et putat bonam causam habere ut iterum iudicium renovetur, si vobis placet, sanctissimi Petri apostoli memoriam honoremus: scribatur vel ab his qui examinarunt vel ab episcopis qui in proxima provincia morantur Romano episcopo ...* Kan. 3b (Turner, l. c. 460, 2—8): *Placuit autem ut si episcopus accusatus fuerit et iudicaverint congregati episcopi regionis ipsius et de gradu suo deiecerint eum, et appellasse videatur et confugerit ad beatissimum ecclesiae Romanae episcopum ...*

⁹⁵) Kan. 3b (Turner 460, 8f.): *... et voluerit audiri et iustum putaverit [ut] renovetur examen ...*

⁹⁶) Kan. 3 (Turner 456, 22—457, 24): *... si iudicaverit renovandum esse iudicium, renovetur et det iudices ...* Kan. 3b (Turner 460, 8—461, 13): *... et voluerit audiri et iustum putaverit [ut] renovetur examen; scribere his episcopis dignetur qui in finitima et propinqua provincia sunt, [ut] ipsi diligenter omnia requirant et iuxta fidem veritatis definiant.*

während dieser Untersuchungen im Amt⁹⁷). — 6. Liberius schickt römische Legaten zur Neuverhandlung des Athanasiusfalles durch eine Reichssynode⁹⁸).

Die geringfügigen Abweichungen seines Vorgehens vom Wortlaut des dritten Kanons von Serdika ergeben sich nur daraus, daß Athanasius als der Bischof von Alexandrien eben von einer antiochenischen Synode verurteilt worden war, und Liberius deshalb den Kaiser als die in diesem Fall einzig mögliche Instanz um die Einberufung einer Reichssynode über den Fall des Athanasius bittet⁹⁹).

Daß sich Liberius nie ausdrücklich auf den Wortlaut des dritten Kanons von Serdika beruft, ist nicht weiter verwunderlich, da der orientalische Episkopat, von Konstantius darin unterstützt, die Beschlüsse der abendländischen Synode von Serdika nie anerkannt hatte. Liberius mußte also versuchen, im Fall des Athanasius Rom als Supplikationsinstanz faktisch durchzusetzen, ohne sich dabei auf die Beschlüsse von Serdika berufen zu können. Im Gegenteil, eine Berufung auf die allen Orientalen in unangenehmer Erinnerung gebliebene Synode von Serdika und ihre in den Augen der orientalischen Bischöfe schismatischen Beschlüsse hätte von vornherein alle Hoffnungen des Liberius zunichte machen müssen. Als in der zweiten Hälfte des Jahres 356 Liberius in einer Nacht- und Nebelaktion durch den Präfekten Leontius an den Hof nach Mailand gebracht wird¹⁰⁰) und dort ein langes Gespräch mit Konstantius über den Fall des Athanasius hat, von dem eine in den

⁹⁷) Kan. 3 (Turner 457, 32—458, 43): *Addendum, si placet huic sententiae quam plenam sanctitatis protulistis; cum aliqui episcopus depositus fuerit eorum episcoporum iudicio qui in vicinis commorantur locis et proclamaverit agendum sibi esse negotium in urbe Roma, alter episcopus in eadem cathedra post appellationem eius qui videtur esse depositus omnino non ordinetur loco ipsius, nisi causa fuerit iudicio Romani episcopi determinata.*

⁹⁸) Kan. 3b (Turner 461, 14—462, 27): *quod si qui rogat causam suam iterum audiri et deprecatione sua moverit episcopum Romanum ut e latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi quid velit aut quid aestimet: [et] si decreverit mittendos esse qui praesentes cum episcopis iudicent habentes eius auctoritatem a quo destinati sunt, erit in suo arbitrio; si vero crediderit sufficere episcopos ut negotio terminum inponant, faciet quod sapientissimo consilio suo iudicaverit.*

⁹⁹) Kan. 3, 24 (Turner 457, 24): *det iudices*, hatte die Neuverhandlung eines Falles nicht geographisch festgelegt. Zur Neuverhandlung des Urteilspruches einer antiochenischen Synode gegen den Bischof von Alexandrien war es kaum möglich, die Bischöfe der „benachbarten Provinzen“ zusammenzurufen (vgl. Kan. 3b, 10f. = Anm. 96).

¹⁰⁰) Ammianus Marcellinus XV 7, 6—10.

wichtigsten Punkten doch vertrauenerweckende Niederschrift bei Theodoret erhalten ist¹⁰¹), beharrt Liberius darauf, daß der Fall des Athanasius noch einmal von einer Synode untersucht werden müsse. Erst wenn der Kaiser auf die Bitte des Liberius hin eine neue Synode nach Alexandrien¹⁰²) einberufen und diese Synode dann entschieden hat, kann ein endgültiges Urteil gefällt werden¹⁰³). Die Urteile der Synoden von Arles (353) und Mailand (355) gegen Athanasius kann Liberius nicht anerkennen. Nicht etwa deshalb, weil diese beiden Synoden zu einem anderen Urteil gekommen waren als Liberius selbst und die von ihm einberufene und geleitete römische Synode, sondern weil diese beiden Synoden überhaupt nicht dem Auftrage des Liberius gemäß das Urteil der antiochenischen Synode gegen Athanasius überprüft hatten, sondern Athanasius aus ganz anderen Gründen erneut verurteilt hatten. So war in Arles und Mailand für Liberius eine Verurteilung des Athanasius ohne die vom römischen Bischof nach Kanon 3 von Serdika vorgeschlagene neue Untersuchung erfolgt¹⁰⁴). Liberius sieht hier ganz deutlich sich selbst, den Bischof von Rom, als die Instanz an, die eine neue Synode über den Fall des Athanasius zu veranlassen hat. Deshalb bittet er auch jetzt, nachdem Athanasius längst aus Alexandrien geflohen war und sich versteckt hielt, den Kaiser, diese Synode einzuberufen, weil nur er die Möglichkeit habe, ein Reichskonzil einzuberufen¹⁰⁵).

¹⁰¹) Theodoret, h. e. II 16. Eine Übersicht über die Beurteilung dieser Niederschrift in der neueren Forschung bei Klein 140, Anm. 250, und Pietri 248.

¹⁰²) Theodoret, h. e. II 16, 16; vgl. Anm. 105.

¹⁰³) Theodoret, h. e. II 16, 2 (Parmentier-Scheidweiler, 131 18—23): *Λιβέριος ἐπίσκοπος ἔπεν· »Βασιλεῦ, τὰ ἐκκλησιαστικά κρίματα μετὰ πολλῆς δικαιοκρισίας γίνεσθαι ὀφείλει. διόπερ εἰ δοκεῖ σου τῇ εὐσεβείᾳ, κριτήριον συσταθῆναι κέλευσον· καὶ εἰ ὀφθείῃ Ἀθανάσιος ἄξιος καταδίκης, τότε κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἀκολουθίας τύπον ἐξενεχθήσεται ἢ κατ' αὐτοῦ ψῆφος. οὐδὲ γὰρ οἶόν τε καταψηφίσασθαι ἀνδρὸς ὃν οὐκ ἐκρίναμεν.«* vgl. h. e. II 16, 15.

¹⁰⁴) Theodoret, h. e. II 16, 2 (Parmentier-Scheidweiler 131, 22f.): *οὐδὲ γὰρ οἶόν τε καταψηφίσασθαι ἀνδρὸς ὃν οὐκ ἐκρίναμεν.*

¹⁰⁵) Theodoret, h. e. II 16, 2 (Parmentier-Scheidweiler 131, 19f.): *διόπερ εἰ δοκεῖ σου τῇ εὐσεβείᾳ κριτήριον συσταθῆναι κέλευσον·* h. e. II 16, 16 (Parmentier-Scheidweiler 133, 23—134, 8): *Λιβέριος· »Ὁὐχί, ἀλλ' οὕτως ἀλόγως καταδικάζεις ἄνθρωπον ὃν οὐκ ἐκρίναμεν. ἀλλὰ καὶ ἐγὼ ἀξιῶ πρότερον οἰκουμενικῆν ὑπογραφὴν προχειρίσαι βεβαιούσαν τὴν πίστιν τὴν κατὰ Νί'καιαν ἐκτεθείσαν, ἢ' οὕτως ἀνακληθέντων τῶν ἀδελφῶν ἡμῶν ἀπὸ τοῦ ἐξορισμοῦ καὶ ἀποκατασταθέντων τοῖς ἰδίους τόποις, εἰ ὀφθείησαν οἱ νῦν θορύβους ἐγγενῶντες ταῖς ἐκκλησιαστικαῖς συγκατατιθεμένοι τῇ ἀποστολικῇ πίστει, τότε ἐπὶ τὴν Ἀλεξανδρέων οἱ πάντες ἀπατήσαντες, ἔνθα ὁ ἐγκαλούμενος καὶ οἱ ἐγκαλοῦντές εἰσι καὶ ὁ ἀντιποιοῦμενος αὐτῶν, ἐξετάσαντες τὰ περὶ αὐτῶν συμ-*

Die Synode der ägyptischen Kirche hatte sich, so sieht es Liberius, an ihn als die durch den Kanon 3 von Serdika geschaffene kirchliche Supplikationsinstanz gewandt. Nach Beratung mit seinen italischen Bischöfen hatte Liberius die Beschlüsse der antiochenischen Synode als falsch erkannt und — wie es Kanon 3 von Serdika vorschrieb — nicht selbst ein neues Urteil gesprochen, sondern eine neue Untersuchung des Falles veranlaßt. Die Synoden von Arles und Mailand hatten diesem Auftrag nicht entsprochen, deshalb bittet Liberius im Jahre 356 in Mailand Konstantius erneut, eine Synode über den Fall des Athanasius — und zwar zur Untersuchung der Alexandrien betreffenden Beschlüsse der antiochenischen Synode von 352 — einzuberufen.

So scheint mir die Argumentation des Liberius in seinem Gespräch mit Konstantius unmittelbar vor Antritt seines Exils ebenfalls auf den dritten Kanon von Serdika zu weisen¹⁰⁶). Wenn dies so wäre, hätten wir in dem Gespräch zwischen Liberius und Konstantius den ersten schriftlichen Beleg einer Berufung auf Kanon 3 von Serdika aus dem Jahre 356, nachdem Liberius seit der Verurteilung des Athanasius durch die antiochenische Synode im Jahre 352 und seit dem Brief der ägyptischen Synode für Athanasius, d. h. also seit seiner Wahl zum Nachfolger des Julius auf der sedes Petri, offensichtlich bereits versucht hatte, den dritten Kanon der Synode von Serdika nach einem Jahrzehnt nun endlich in der Praxis anzuwenden und die Anerkennung dieses Kanons auch vom Kaiser und den Bischöfen des Orients zu erlangen.

Wenn es auch keine sicheren Beweise dafür gibt, so halte ich es nicht für ganz unwahrscheinlich, daß die frühe römische Kanonsammlung, deren Existenz im vierten Jahrhundert Schwartz nachgewiesen hat, die die Beschlüsse von Nizäa und Serdika ungetrennt als Beschlüsse von Nizäa deklariert, hier ihren Ort hat. Schwartz hatte es für unmöglich

περιεπεχθόμεν. « Wenn Liberius hier alexandrinische Streitfälle anspricht, so kann es sich dabei m. E. nur um die Beschlüsse der antiochenischen Synode von 352 handeln, die Athanasius wegen alexandrinischer Angelegenheiten abgesetzt und Georg an seiner Stelle eingesetzt hatte. Diese Beschlüsse von Antiochien soll eine auf Initiative des Liberius durch Konstantius einzuberufende Synode untersuchen. In Arles und Mailand war Athanasius dagegen wegen der vom Kaiser gegen ihn vorgebrachten Anklagen verurteilt worden.

¹⁰⁶) Die Notwendigkeit, auf einer neu einzuberufenden Synode nun nicht nur das Urteil der antiochenischen Synode zu überprüfen, sondern auch zu den Urteilen der Synoden von Arles und Mailand Stellung zu beziehen, die ja ursprünglich als die vom römischen Bischof eingesetzte zweite Instanz gedacht waren, macht das undeutlich.

gehalten, daß diese Sammlung unter dem Pontifikat des Liberius entstanden sein könnte und sie deshalb in den Pontifikat des Julius datiert, was aber in erster Linie mit seiner durchweg negativen Sicht des Liberius wegen dessen späteren Verhaltens zusammenhängt¹⁰⁷). Abgesehen davon, daß Liberius der erste gewesen zu sein scheint, der versuchte, den dritten Kanon von Serdika anzuwenden, ist aufschlußreich, daß er auch der erste gewesen ist, der immer wieder auf die Verbindlichkeit der Beschlüsse von Nizäa hingewiesen hat, so noch während seines Gesprächs mit Konstantius im Jahre 356¹⁰⁸).

Nach der Synode von Arles wurde Liberius vom Kaiser Prahlucht, Ehrsucht und Überheblichkeit vorgeworfen, was sich nach dem Kontext nur auf Liberius' Eingreifen in den Fall des Athanasius beziehen läßt¹⁰⁹). Liberius wehrt sich gegen diese Vorwürfe: *secutus morem ordinemque maiorum nihil addi episcopatuui urbis Romae, nihil minui passus sum*, der Sitte und Ordnung seiner Vorgänger gemäß habe er dem römischen Bischofsamt nichts hinzugefügt, ihm aber auch nichts wegnehmen lassen¹¹⁰).

Wenn Liberius so darauf insistiert, seinen Vorgängern in allem zu folgen und mehrfach auf die verpflichtenden Beschlüsse von Nizäa hinweist, dabei aber offensichtlich den Kanon 3 von Serdika bei seinen Aktionen im Falle des Athanasius im Auge hat und befolgt, so möchte ich vermuten, daß diese Kanonsammlung, die die Beschlüsse von Serdika als nizänisch ausgibt, am Beginn des liberianischen Pontifikats in Rom entstanden ist. Dabei ist daran zu erinnern, daß die Beschlüsse von Nizäa, jedenfalls die Kanones wie auch die Anathematismen, zu dieser Zeit noch Allgemeingut der Kirche in Ost und West waren und namentlich auch von Konstantius im Andenken an seinen Vater hochgeschätzt wurden¹¹¹); hierin tritt bei Konstantius erst später eine Änderung ein.

¹⁰⁷) Vgl. Anm. 34.

¹⁰⁸) Theodoret, h. e. II 16, 16; vgl. Anm. 105.

¹⁰⁹) In seinem Brief an Konstantius verteidigt Liberius sich gegen diese Vorwürfe, vgl. Hilarius, ebenda A VII 3 (Feder 90): *Uidet igitur prudentia tua nihil in animum meum introisse, quod deo servientibus non dignum fuerat cogitare. testis autem mihi est deus, testis est tota cum suis membris ecclesia me fide et metu in deum meum cuncta mundana, ita ut evangelica et apostolica ratio praecepit, calcare atque calcasse. non furore temerario, sed constituto atque observato iure divino atque in alio ministerio ecclesiasticus vivens nihil per iactantiam, nihil per gloriae cupiditatem, quod ad legem pertinebat, implevi.*

¹¹⁰) Liberius, ebenda (Feder 91, 10f.).

¹¹¹) So beruft sich Liberius Konstantius gegenüber auf die von dessen Vater Konstantin einst einberufene Synode von Nizäa, ebenda (Feder 93, 1–4):

Wenn man in Rom die Beschlüsse von Serdika als nizänisch ausgab, so konnte das nur den einen Grund haben, auf diese Weise ihre Anerkennung auch im Osten durchzusetzen. Man muß in diesem Zusammenhang nicht gleich an Fälschung denken: seit 342 galt für das Abendland Serdika als die einzige und legitime Interpretation der Synode von Nizäa, wie man besonders deutlich am Bekenntnis der Abendländer von Serdika sehen kann, das für das Abendland ebenfalls als die legitime Interpretation des Nizänum gegolten zu haben scheint, ja teilweise als das Nizänum selbst¹¹²). Der erste Versuch eines römischen Bischofs, den 342 beschlossenen dritten Kanon der Synode von Serdika, der die sedes Petri zur Supplikationsinstanz für die ganze Kirche machen sollte, war an der kaiserlichen Synodalgerichtsbarkeit und dem Gebrauch, den Konstantius II. von ihr machte, gescheitert.

Wie oben deutlich geworden war, haben auch spätere Versuche römischer Bischöfe, mittels des als nizänisch ausgegebenen Kanon 3 von Serdika (ihn zu ihren Gunsten dabei noch erweiternd) in Disziplinarangelegenheiten anderer Kirchen einzugreifen, zu äußerst zweifelhaften Erfolgen geführt. So wird man Kanon 3 von Serdika nicht als einen Meilenstein in der Geschichte des werdenden Papsttums verstehen können. Der Primat der römischen Kirche sollte für die Zukunft mit ganz anderen und weit wirkungsvolleren Argumenten behauptet und verteidigt werden. „Die Kanones von Serdika haben weder als sie beschlossen wurden, noch jemals später die Entwicklung der Hierarchie und ihrer Rechtsformen in dem Maße bestimmt, wie sie zu wiederholten Malen in alter und neuer Zeit der Mittelpunkt von Kontroversen gewesen sind, ja es noch sind, wenn auch jetzt nur noch in dem nicht großen Kreise derer, die das Recht der römischen Reichskirche für ein der Forschung wertvolles Objekt halten“¹¹³).

... sic omnia discutantur, ut, quae iudicio sacerdotum dei confirmata constiterunt omnes in expositionem fidei, quae inter tantos episcopos apud Nicheam praesente sanctae memoriae patre tuo confirmata est ...

¹¹²) Vgl. den Brief des Ossius und Protogenes von der Synode von Serdika an Julius von Rom, Turner 644.

¹¹³) Schwartz, ZRG Kan. Abt. 20 (1931) 591.